

Von: Ramona Allemann

Gesendet: Freitag, 9. September 2022 08:17

An: _BSV-Familienfragen <familienfragen@bsv.admin.ch>

Betreff: Stellungnahme Vernehmlassungsantwort Pa. Iv. 21.403 z.H. Fabien Fivaz

Sehr geehrter Herr Fivaz

Im Anhang finden Sie meine Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort Pa. Iv. 21.403. Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ramona Allemann

Lindengarten 7

6252 Dagmersellen

Vernehmlassungsantwort Pa. Iv. 21.403

Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung).

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung: Den Eltern wird zusätzliche Erwerbstätigkeit ermöglicht. Für die Kinder verbessert sich ihr Bildungsniveau. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Beitrag für eine chancengleiche Entwicklung. Die Gesamtwirtschaft profitiert mit einer kontinuierlich höheren Dynamik des BIP. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deshalb deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Der Bund leistet heute eine befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung war initial wertvoll, eignet sich aber nicht als dauerhafte Lösung. Es fehlt an Rechtssicherheit für Eltern, Betriebe und Kantone. Dazu kommt, dass das heutige System mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und dem föderalistischen System der Schweiz nicht gerecht wird.

Wir unterstützen die Pa. Iv. 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) mit den beiden Kernzielen der Vorlage deshalb ausdrücklich:

1. Alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, sollen finanziell unterstützt werden.
2. Die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern soll weiterentwickelt werden.

Wir fordern aber insbesondere eine Erhöhung des Sockelbeitrags des Bundes: Es braucht zusätzliche Investitionen, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Das gilt generell, im Besonderen aber für Kinder mit Behinderung. Wir beantragen einen Sockelbeitrag von **20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten** eines familienergänzenden Betreuungsplatzes durch den Bund. **Der Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden muss ebenfalls in der Vorlage bleiben**, dieser schafft wichtige Anreize für weitere Investitionen in die Vereinbarkeit.

Weiter sind 40 Millionen Franken für die Programmvereinbarungen deutlich zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken.

Wir begrüssen es, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen legen will. Hier braucht die Vorlage aber Präzisierungen: Einerseits damit alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und andererseits damit für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren.

Das juristische Gutachten des Verfassungsrichters Prof. Pascal Mahon (Professor für Staatsrecht, Universität Neuenburg) zeigt schliesslich klar auf, dass der Bund über die nötige Verfassungsgrundlage und entsprechende Möglichkeiten verfügt, um bei der frühen Förderung und der Kinderbetreuungsstrukturen eine aktive Rolle zu übernehmen.¹ **Die vorliegende Gesetzgebung ist ohne Verfassungsänderung umsetzbar.**

Unsere Positionen / Anpassungsvorschläge im Detail:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1 Zweck

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Qualität muss als wichtiges Kriterium in der Vorlage bleiben. Auch eine Studie von BAK Economics² prognostiziert substanzvolle volkswirtschaftliche Effekte bei Massnahmen zur Qualitätsverbesserung. Zudem ist Qualität auch wichtig, um dem Fachkräftemangel im Bereich zu begegnen, da ein Teil des Personals auch aus dem Grund mangelnder Qualität aus dem Beruf aussteigt.

Art. 2 Geltungsbereich

— Absatz 2 (neu): 5 Jahre nach Inkrafttreten ist von den Kantonen für eine weitere Ausrichtung der Beiträge der Nachweis vorzulegen, dass alle Kinder derselben Wohngemeinde dieselben Zugangschancen in der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

Begründung:

Der erläuternde Bericht hält zurecht fest, dass Kindern mit Behinderungen vielerorts kein oder kein adäquates Angebot zur Verfügung steht. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, ist es nicht haltbar, dass der Bund auf längere Frist das Betreuungssystem von Kantonen subventioniert, welche für Kinder ohne Behinderungen eine gute Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Auf Basis der erwähnten Konventionen und von Art. 8 BV (in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1) besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit Sicherheit würde der Bund einen Kanton auch nicht subventionieren, wenn er Kinder aufgrund der Hautfarbe oder des Geschlechts aus der familienergänzenden Betreuung ausschliessen würde. Der hier vorgeschlagene Weg mit einer Übergangsfrist, welche es allen Kantonen ermöglicht, nicht-diskriminierende Betreuungsstrukturen und Tarifsysteme aufzubauen, überlässt es vollständig den Kantonen, ob sie Kinder mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten ins familienergänzende Betreuungssystem bieten wollen - sie erhalten dafür aber einen Anreiz, indem die Weiterführung der Subventionen nach diesem Gesetz an eine entsprechende Bedingung geknüpft wird. Weiter bieten die Programmvereinbarungen eine Möglichkeit, die Kantone beim Aufbau entsprechender Strukturen zu unterstützen und das Ziel gleicher Zugangschancen somit innert der Übergangsfrist zu erreichen. Die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, in den Programmvereinbarungen ein strategisches Ziel zur Verbesserung der Situation von Kindern mit Behinderungen festzulegen, ist zu begrüessen, genügt aber nicht. Denn ohne eine zusätzliche Bedingung nach einer Übergangsfrist wäre trotzdem die Situation vorstellbar, dass Bundesbeiträge nach Art. 7 bis Art. 9 in Kantone fliessen, die Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Der vorgesehene Nachweis bedeutet nicht, dass jedes Kind mit einer Behinderung damit einen

¹ https://ready.swiss/content/news/20210214-neues-gutachten-zeigt-bundeskompetenzen-in-der-fruehen-foerderung-auf/fr_versiondefinitive_avis_jacobsfoundation_18janvier2021.pdf

² BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hätte. Vielmehr wird nach einer Übergangsfrist die Bundessubvention an einen Kanton an die Bedingung geknüpft, dass alle Kinder gleich behandelt werden. Gleiche Zugangschancen bedeuten, dass alle Kinder am gleichen Wohnort (und bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern) die gleichen Chancen auf einen Betreuungsplatz zum gleichen Tarif erhalten. So sind beispielsweise Wartelisten in einer Gemeinde weiterhin möglich. Wichtig ist dann, dass alle Kinder auf dieselbe Warteliste gehören, d.h. Kinder sollten unabhängig von einer Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale am gleichen Wohnort gleich lange auf einen Platz warten.

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 3 Begriffe

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 4 Grundsätze

— Art. 4 Absatz 1 Ablehnung der Minderheiten Umbricht Pieren und De Montmollin zur Erwerbstätigkeit

Begründung:

Für einen schlanken Vollzug ist darauf zu achten, dass der Bund von den Kantonen nicht mehr Informationen einfordern muss als notwendig.

Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches ein zentrales Element dieser Vorlage ist.

Zu beachten ist auch, dass es neben Erwerbsarbeit und Ausbildung noch weitere wichtige Gründe geben kann. So kann ein Kitabesuch auch aus Gründen der Förderung, des Kindeswohls oder – gerade bei Kindern mit Behinderungen – auch für die Entlastung wichtig sein (z.B. dann, wenn Eltern Nächte in der Pflege des eigenen Kindes übernehmen).

— Art. 4 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die Notwendigkeit von Bundesbeiträgen besteht auch im Schulalter.

Art. 7 Bundesbeitrag

— Allgemeine Bemerkungen: Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag unterstützen wir explizit. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.

— Art. 7 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Kutter

Begründung:

Es ist wichtig, dass alle Eltern anteilmässig gleich unterstützt werden. Entsprechend sollen die durchschnittlichen Kosten einen familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht als Durchschnittswert der ganzen Schweiz ausschlaggebend sein.

Art. 7 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen durch die Behinderung tatsächlich höhere Kosten entstehen und diese Kosten von der öffentlichen Hand finanziert werden (Kantone, Gemeinden). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Begründung:

Da gerade bei Kindern mit schwereren Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten alleine tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist aber – möglicherweise ungewollt – unglücklich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen und setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden. Falls die von uns vorgeschlagene Formulierung nicht mehrheitsfähig sein sollte, braucht es im Minimum eine neutrale Formulierung: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen tatsächliche Mehrkosten anfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Art. 8. Sockelbeitrag

— Der Sockelbeitrag entspricht 20 Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2. (gleichzeitig Ablehnung der Minderheit Piller Carrard zu Art 7ff, die auf Zusatzbeiträge verzichtet)

Begründung:

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt ein deutlich stärkeres Programm und damit einen höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist höher und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substantiell ausfallen und damit noch deutlich höher als vorschlagen.³ Die Stärkung des Sockelbeitrags darf aber nicht auf Kosten der Zusatzbeiträge gehen – diese sind wichtig, um auch Kantonen und Gemeinden einen Anreiz zu eigenem Engagement zu schaffen oder zu verhindern, dass sie ihr eigenes Engagement reduzieren.

Art. 9 Zusatzbeiträge

Der Artikel soll unverändert bleiben. Die Zusatzbeiträge sollen einen Sockelbeitrag von 20% Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2 ergänzen. Es muss verhindert werden, dass sich Kantone oder Gemeinden wegen den Bundesbeiträgen aus der Finanzierung zurückziehen. Genau das stellt Art. 9 sicher.

Art. 10 Überentschädigung

— Art. 10 Absatz 2 soll wie folgt umformuliert werden:

Eine Überentschädigung liegt dann vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt, als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.

Begründung:

Absatz 2 ist unklar formuliert. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen. Hingegen soll es durchaus zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorstehen).

³ BAK 2020 Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit" <https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

— Minderheit Fivaz annehmen.

Begründung:

Der Begriff der besonderen Bedürfnisse ist leicht umfassender als derjenige der Behinderungen. Er umfasst zum Beispiel zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation. Falls der Antrag durchkommt, wäre für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch bei den vorderen Artikeln konsequent im Gesetz von besonderen Bedürfnissen gesprochen wird.

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus unserer Sicht noch zu wenig klar, auf welcher Ebene die festgesetzt werden. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend der Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden. Klare Benchmarks und eine Zielharmonie mit den SODK-/EDK-Empfehlungen sind unbedingt anzustreben.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1

— Art. 1 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

*Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~160~~ **400 Millionen Franken** bewilligt.*

Begründung:

Wir verweisen auf die einleitende Bemerkung. Für uns sind 40 Millionen Franken jährlich für die Programmvereinbarungen zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken jährlich.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundlichen Grüsse

Ramona Allemann

Lindengarten 7
6252 Dagmersellen
ramona_alleman@hotmail.com

Bauernhofspielgruppe Fuchshaupt
Fuchshaupt 2
6182 Escholzmatt
Tel. 041 486 00 05
www.fuchshaupt.ch

An die nationalrätliche Kommission
für Wissenschaft, Bildung und Kultur
z.H. Herrn Fabien Fivaz, Kommissionspräsident
familienfragen@bsv.admin.ch

6182 Escholzmatt, 6. September 2022

Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 n WBK-NR «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) Stellung nehmen zu können.

Die Bauernhofspielgruppe Fuchshaupt begrüsst es ausserordentlich, dass Ihre Kommission die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz überführen möchte. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und die Politik der frühen Förderung erhalten so endlich einen dauerhaften Platz in der Gesetzgebung auf Bundesebene. Sehr wichtig ist uns, dass die Vorlage sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder als Kernziele verfolgt. Die beiden Ziele sind eng miteinander verknüpft.

Die Bauernhofspielgruppe Fuchshaupt begrüsst zudem, dass in der aktuellen Vorlage das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wird und dass der Bund über Programmvereinbarungen die Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung sowie bei Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützen kann. Das Instrument der Programmvereinbarungen lässt den Kantonen genügend Gestaltungsspielraum und berücksichtigt deren Ausgangslage und den unterschiedlichen Bedarf. Schliesslich begrüssen wir auch ausdrücklich, dass sich der Bund unbefristet an der Reduktion der Elternbeiträge beteiligen wird. Dieser Paradigmenwechsel ist auch aufgrund der Evaluation der laufenden Anschubfinanzierung für Subventionserhöhungen der Kantone angezeigt (Stern 2022¹).

Ein quantitativ ausreichendes, qualitativ hochstehendes, chancengerechtes und für die Eltern bezahlbares Angebot im Frühbereich bedarf einer umfassenden Politik der frühen Kindheit. Um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten, braucht es entsprechende Investitionen auf allen föderalen Ebenen. **Die Bauernhofspielgruppe Fuchshaupt plädiert deshalb dafür, der Qualität der Angebote im Bundesgesetz mehr Platz und finanzielle Mittel einzuräumen. Nur so können die beiden Kernziele auch tatsächlich erreicht werden.**

¹ Stern, Susanne et al. (2022): Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in den Kantonen. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/22. Bern: BSV.
https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/jcr_content/par/externalcontent_130482312.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWNoZXJoZWl0LWwNoc3MuY29udGVudC91cGxvYWRzLzlwMjlvMDYvOF8y/MkRfZUJlcmJjaHQucGRm.pdf, Einsicht am 28.06.2022.

Zur Bedeutung der Qualität

Alle Angebote der familien- und schulergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung haben mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesellschaftlich und volkswirtschaftlich einen immensen Nutzen, der künftig noch wichtiger werden wird (Stichwort: Fachkräftemangel). Damit die Angebote auch für Kinder einen grossen Nutzen haben, müssen sie qualitativ hochstehend sein. Es gilt: Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen (vgl. Schwab Cammarano & Stern 2020²).

Das macht auch eine weitere Studie³ deutlich: Eine Senkung der Elterntarife kann sich positiv auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt auswirken (wobei viele Eltern auch sehr darauf achten, dass ihre Kinder in «guten» Einrichtungen betreut werden). Die Bildungsrendite kann aber nur erhöht werden, wenn in die Qualität investiert wird. Dann hat die Kinderbetreuung in den frühen Jahren positive Wirkungen auf die Entwicklung der Kinder und bringt weitere Mehrwerte: tiefere Gesundheits- und Sozialhilfekosten, raschere und bessere Integration, erfolgreichere Bildungsbiografien etc. Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung auch eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben wird. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals die Branche frühzeitig verlässt, da die Arbeitsplatzattraktivität zu wenig hoch ist. Ohne diese Fachkräfte kann aber eine gesteigerte Nachfrage aufgrund der Elternbeitragsenkung gar nicht bewältigt werden.

Eine hohe pädagogische Qualität bedeutet, dass Kinder auf zuverlässiges, zugewandtes und gut qualifiziertes Fachpersonal treffen und sich in einer anregenden Umgebung selbstbestimmt entwickeln und als selbstwirksam erfahren können (Wustmann Seiler & Simoni 2016⁴, Verein QualiKita 2019⁵). Leider sind diese Voraussetzungen noch zu selten gegeben. Zuletzt gezeigt hat dies eine internationale Vergleichsstudie der UNICEF (Gromada & Richardson 2021⁶): Die Schweiz schneidet schlecht ab. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet.

Aus diesem Grund sind die Programmvereinbarungen an die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung zu koppeln, die sich derzeit in Erarbeitung befinden. Dazu sind zusätzliche Investitionen, gekoppelt an Vorgaben und Ziele zur Qualifikation des Fachpersonals, zum Betreuungsschlüssel sowie zur pädagogischen Konzipierung nötig.

Die Bauernhofspielgruppe Fuchshaupt dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Spielgruppen-Team Fuchshaupt

Yvonne Lustenberger & Monika Bieri

² Schwab Cammarano, Stephanie und Susanne Stern (2020): Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung. Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern. Zürich: INFRAS. https://www.infras.ch/media/filer_public/c0/c0/c0c0a48e-242c-4fc9-9461-1ff431164ddb/literaturreview_kitabetreuung_final.pdf, Einsicht am 12.06.2022.

³ BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf, Einsicht am 12.06.2022.

⁴ Wustmann Seiler, Corina und Heidi Simoni (2016): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz; [Zürich: Weissgrund]: www.unesco.ch > Bildung > Frühkindliche Bildung > Orientierungsrahmen > PDF.

⁵ Verein QualiKita (2019): *QualiKita-Handbuch. Standard des Qualitätslabels für Kindertagesstätten*. Zürich: Verband Kindertagesstätten der Schweiz und Jacobs Foundation (Hrsg.).

⁶ Gromada, Anna und Dominic Richardson (2021): *Where do rich countries stand on childcare?*; Florence, Italy: UNICEF. <https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/where-do-rich-countries-stand-on-childcare.pdf>, Einsicht am 12.06.2022.

Von: dominique eichenberger

Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 17:58

An: _BSV-Familienfragen <familienfragen@bsv.admin.ch>

Betreff: Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme im Anhang.

Freundliche Grüsse

Elternverein Utzenstorf
Dominique Eichenberger
Ressort- Spielgruppe



An die nationalrätliche Kommission
für Wissenschaft, Bildung und Kultur
z.H. Herrn Fabien Fivaz, Kommissionspräsident
familienfragen@bsv.admin.ch

Utzenstorf, 01.09.2022

Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 n WBK-NR «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) Stellung nehmen zu können.

Der Elternverein Utzenstorf begrüsst es ausserordentlich, dass Ihre Kommission die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz überführen möchte. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und die Politik der frühen Förderung erhalten so endlich einen dauerhaften Platz in der Gesetzgebung auf Bundesebene. Sehr wichtig ist uns, dass die Vorlage sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder als Kernziele verfolgt. Die beiden Ziele sind eng miteinander verknüpft.

Der Elternverein Utzenstorf begrüsst zudem, dass in der aktuellen Vorlage das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wird und dass der Bund über Programmvereinbarungen die Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung sowie bei Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützen kann. Das Instrument der Programmvereinbarungen lässt den Kantonen genügend Gestaltungsspielraum und berücksichtigt deren Ausgangslage und den unterschiedlichen Bedarf. Schliesslich begrüssen wir auch ausdrücklich, dass sich der Bund unbefristet an der Reduktion der Elternbeiträge beteiligen wird. Dieser Paradigmenwechsel ist auch aufgrund der Evaluation der laufenden Anschubfinanzierung für Subventionserhöhungen der Kantone angezeigt (Stern 2022¹).

¹ Stern, Susanne et al. (2022): Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in den Kantonen. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/22. Bern: BSV.
https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/jcr_content/par/externalcontent_130482312.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWNoZXJoZWl0LWwvNoc3MuY29qd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzLzlwMjlvMDYvOF8y/MkRfZUJlcmJjaHQucGRm.pdf. Einsicht am 28.06.2022.

Ein quantitativ ausreichendes, qualitativ hochstehendes, chancengerechtes und für die Eltern bezahlbares Angebot im Frühbereich bedarf einer umfassenden Politik der frühen Kindheit. Um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten, braucht es entsprechende Investitionen auf allen föderalen Ebenen. **Der Elternverein Utzenstorf plädiert deshalb dafür, der Qualität der Angebote im Bundesgesetz mehr Platz und finanzielle Mittel einzuräumen. Nur so können die beiden Kernziele auch tatsächlich erreicht werden.**

Zur Bedeutung der Qualität

Alle Angebote der familien- und schulergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung haben mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesellschaftlich und volkswirtschaftlich einen immensen Nutzen, der künftig noch wichtiger werden wird (Stichwort: Fachkräftemangel). Damit die Angebote auch für Kinder einen grossen Nutzen haben, müssen sie qualitativ hochstehend sein. Es gilt: Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen (vgl. Schwab Cammarano & Stern 2020²).

Das macht auch eine weitere Studie³ deutlich: Eine Senkung der Elterntarife kann sich positiv auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt auswirken (wobei viele Eltern auch sehr darauf achten, dass ihre Kinder in «guten» Einrichtungen betreut werden). Die Bildungsrendite kann aber nur erhöht werden, wenn in die Qualität investiert wird. Dann hat die Kinderbetreuung in den frühen Jahren positive Wirkungen auf die Entwicklung der Kinder und bringt weitere Mehrwerte: tiefere Gesundheits- und Sozialhilfekosten, raschere und bessere Integration, erfolgreichere Bildungsbiografien etc. Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung auch eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben wird. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals die Branche frühzeitig verlässt, da die Arbeitsplatzattraktivität zu wenig hoch ist. Ohne diese Fachkräfte kann aber eine gesteigerte Nachfrage aufgrund der Elternbeitragsenkung gar nicht bewältigt werden.

Eine hohe pädagogische Qualität bedeutet, dass Kinder auf zuverlässiges, zugewandtes und gut qualifiziertes Fachpersonal treffen und sich in einer anregenden Umgebung selbstbestimmt entwickeln und als selbstwirksam erfahren können (Wustmann Seiler & Simoni 2016⁴, Verein QualiKita 2019⁵). Leider sind diese Voraussetzungen noch zu selten gegeben. Zuletzt gezeigt hat dies eine internationale Vergleichsstudie der UNICEF (Gromada & Richardson 2021⁶): Die Schweiz schneidet schlecht ab. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet.

Aus diesem Grund sind die Programmvereinbarungen an die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung zu koppeln, die sich derzeit in Erarbeitung befinden. Dazu sind zusätzliche Investitionen, gekoppelt an Vorgaben und Ziele zur Qualifikation des Fachpersonals, zum Betreuungsschlüssel sowie zur pädagogischen Konzipierung nötig.

Im Namen des Elternvereins Utzenstorf danke Ich Ihnen für die Kenntnisnahme und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

² Schwab Cammarano, Stephanie und Susanne Stern (2020): Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung. Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern. Zürich: INFRAS. https://www.infras.ch/media/filer_public/c0/c0/c0c0a48e-242c-4fc9-9461-1ff431164ddb/literaturreview_kitabetreuung_final.pdf, Einsicht am 12.06.2022.

³ BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf, Einsicht am 12.06.2022.

⁴ Wustmann Seiler, Corina und Heidi Simoni (2016): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz; [Zürich: Weissgrund]: www.unesco.ch > Bildung > Frühkindliche Bildung > Orientierungsrahmen > PDF.

⁵ Verein QualiKita (2019): *QualiKita-Handbuch. Standard des Qualitätslabels für Kindertagesstätten*. Zürich: Verband Kindertagesstätten der Schweiz und Jacobs Foundation (Hrsg.).

⁶ Gromada, Anna und Dominic Richardson (2021): *Where do rich countries stand on childcare?*; Florence, Italy: UNICEF. <https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/where-do-rich-countries-stand-on-childcare.pdf>, Einsicht am 12.06.2022.

Elternverein Utzenstorf

Dominique Eichenberger – Ressort Spielgruppe

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
z.H. Fabien Fivaz, Kommissionspräsident
familienfragen@bsv.admin.ch

Christina Koch
Institut für Behinderung und Partizipation

T +41 44 317 12 29
christina.koch@hfh.ch

Zürich, 2. September 2022

Vernehmlassungsantwort Pa. Iv. 21.403

Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Als Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), beteiligen wir uns sehr gerne am oben genannten Vernehmlassungsverfahren. Mit unserer langjährigen Fachkompetenz und Expertise für Bildungs-, Entwicklungs- und Inklusionsfragen von Menschen mit besonderem Bildungsbedarf entwickeln und realisieren wir wissenschaftsbasierte Angebote in Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen. Wir tragen dadurch wesentlich zum Verständnis und zur innovativen Bearbeitung heil- und sonderpädagogischer Fragestellungen, zur Professionalisierung der Praxis sowie zur Entwicklung der Disziplin bei.

Aus dieser Perspektive haben wir die vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz zur familienergänzenden Betreuung sowie den erläuternden Bericht zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) gesichtet. Nachfolgend regen wir einige Änderungen und Ergänzungen an, die sich aus fachlicher und volkswirtschaftlicher Perspektive lohnen, aufgenommen zu werden.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung: Den Eltern wird zusätzliche Erwerbstätigkeit ermöglicht. Für die Kinder verbessert sich ihr Bildungsniveau. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Beitrag für eine chancengleiche Entwicklung. Die Gesamtwirtschaft profitiert mit einer kontinuierlich höheren Dynamik des BIP. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deshalb deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Der Bund leistet heute eine befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung war initial wertvoll, eignet sich aber nicht als dauerhafte Lösung. Es fehlt an Rechtssicherheit für Eltern, Betriebe und Kantone. Dazu kommt, dass das heutige System mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und dem föderalistischen System der Schweiz nicht gerecht wird.

Wir unterstützen die Pa. Iv. 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) mit den beiden Kernzielen der Vorlage deshalb ausdrücklich:

1. Alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, sollen finanziell unterstützt werden.
2. Die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern soll weiterentwickelt werden.

Wir fordern aber insbesondere eine Erhöhung des Sockelbeitrags des Bundes: Es braucht zusätzliche Investitionen, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Das gilt generell, im Besonderen aber für Kinder mit Behinderung. Wir beantragen einen Sockelbeitrag von **20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten** eines familienergänzenden Betreuungsplatzes durch den Bund. **Der Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden muss ebenfalls in der Vorlage bleiben**, dieser schafft wichtige Anreize für weitere Investitionen in die Vereinbarkeit.

Weiter sind 40 Millionen Franken für die Programmvereinbarungen deutlich zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken.

Wir begrüssen es, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen legen will. Hier braucht die Vorlage aber Präzisierungen: Einerseits damit alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und andererseits damit für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren.

Das juristische Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Pascal Mahon (Professor für Staatsrecht, Universität Neuenburg) zeigt schliesslich klar auf, dass der Bund über die nötige Verfassungsgrundlage und entsprechende Möglichkeiten verfügt, um bei der frühen Förderung und der Kinderbetreuungsstrukturen eine aktive Rolle zu übernehmen.¹ **Die vorliegende Gesetzgebung ist ohne Verfassungsänderung umsetzbar.**

¹ https://ready.swiss/content/news/20210214-neues-gutachten-zeigt-bundeskompetenzen-in-der-fruehen-foerderung-auffr_versiondefinitive_avis_jacobsfoundation_18janvier2021.pdf

Unsere Positionen / Anpassungsvorschläge im Detail:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1 Zweck

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Qualität muss als wichtiges Kriterium in der Vorlage bleiben. Auch eine Studie von BAK Economics² prognostiziert substanzielle volkswirtschaftliche Effekte bei Massnahmen zur Qualitätsverbesserung. Zudem ist Qualität auch wichtig, um dem Fachkräftemangel im Bereich zu begegnen, da ein Teil des Personals auch aus dem Grund mangelnder Qualität aus dem Beruf aussteigt.

Art. 2 Geltungsbereich

- Absatz 2 (neu): 5 Jahre nach Inkrafttreten ist von den Kantonen für eine weitere Ausrichtung der Beiträge der Nachweis vorzulegen, dass alle Kinder derselben Wohngemeinde dieselben Zugangschancen in der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

Begründung:

Der erläuternde Bericht hält zurecht fest, dass Kindern mit Behinderungen vielerorts kein oder kein adäquates Angebot zur Verfügung steht. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, ist es nicht haltbar, dass der Bund auf längere Frist das Betreuungssystem von Kantonen subventioniert, welche für Kinder ohne Behinderungen eine gute Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Auf Basis der erwähnten Konventionen und von Art. 8 BV (in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1) besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit Sicherheit würde der Bund einen Kanton auch nicht subventionieren, wenn er

² BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf

Kinder aufgrund der Hautfarbe oder des Geschlechts aus der familienergänzenden Betreuung ausschliessen würde. Der hier vorgeschlagene Weg mit einer Übergangsfrist, welche es allen Kantonen ermöglicht, nicht-diskriminierende Betreuungsstrukturen und Tarifsysteme aufzubauen, überlässt es vollständig den Kantonen, ob sie Kinder mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten ins familienergänzende Betreuungssystem bieten wollen - sie erhalten dafür aber einen Anreiz, indem die Weiterführung der Subventionen nach diesem Gesetz an eine entsprechende Bedingung geknüpft wird. Weiter bieten die Programmvereinbarungen eine Möglichkeit, die Kantone beim Aufbau entsprechender Strukturen zu unterstützen und das Ziel gleicher Zugangschancen somit innert der Übergangsfrist zu erreichen. Die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, in den Programmvereinbarungen ein strategisches Ziel zur Verbesserung der Situation von Kindern mit Behinderungen festzulegen, ist zu begrüessen, genügt aber nicht. Denn ohne eine zusätzliche Bedingung nach einer Übergangsfrist wäre trotzdem die Situation vorstellbar, dass Bundesbeiträge nach Art. 7 bis Art. 9 in Kantone fliessen, die Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Der vorgesehene Nachweis bedeutet nicht, dass jedes Kind mit einer Behinderung damit einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hätte. Vielmehr wird nach einer Übergangsfrist die Bundessubvention an einen Kanton an die Bedingung geknüpft, dass alle Kinder gleichbehandelt werden. Gleiche Zugangschancen bedeuten, dass alle Kinder am gleichen Wohnort (und bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern) die gleichen Chancen auf einen Betreuungsplatz zum gleichen Tarif erhalten. So sind beispielsweise Wartelisten in einer Gemeinde weiterhin möglich. Wichtig ist dann, dass alle Kinder auf dieselbe Warteliste gehören, d.h. Kinder sollten unabhängig von einer Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale am gleichen Wohnort gleich lange auf einen Platz warten.

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 3 Begriffe

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 4 Grundsätze

— Art. 4 Absatz 1 Ablehnung der Minderheiten Umbricht Pieren und De Montmollin zur Erwerbstätigkeit

Begründung:

Für einen schlanken Vollzug ist darauf zu achten, dass der Bund von den Kantonen nicht mehr Informationen einfordern muss als notwendig.

Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an

Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches ein zentrales Element dieser Vorlage ist.

Zu beachten ist auch, dass es neben Erwerbsarbeit und Ausbildung noch weitere wichtige Gründe geben kann. So kann ein Kitabesuch auch aus Gründen der Förderung, des Kindeswohls oder – gerade bei Kindern mit Behinderungen – auch für die Entlastung wichtig sein (z.B. dann, wenn Eltern Nächte in der Pflege des eigenen Kindes übernehmen).

— Art. 4 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die Notwendigkeit von Bundesbeträgen besteht auch im Schulalter.

Art. 7 Bundesbeitrag

- Allgemeine Bemerkungen: Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag unterstützen wir explizit. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.

— Art. 7 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Kutter

Begründung:

Es ist wichtig, dass alle Eltern anteilmässig gleich unterstützt werden. Entsprechend sollen die durchschnittlichen Kosten einen familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht als Durchschnittswert der ganzen Schweiz ausschlaggebend sein.

Art. 7 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~ **durch die Behinderung tatsächlich höhere Kosten entstehen und diese Kosten von der öffentlichen Hand finanziert werden (Kantone, Gemeinden).** Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Begründung:

Da gerade bei Kindern mit schwereren oder mehrfachen Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten alleine tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist aber – möglicherweise ungewollt – unglücklich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen und setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden. Falls

die von uns vorgeschlagene Formulierung nicht mehrheitsfähig sein sollte, braucht es im Minimum eine neutrale Formulierung: «Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten~~ für die familienergänzende Kinderbetreuung ~~tragen~~ **tatsächliche Mehrkosten anfallen**. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»

Art. 8. Sockelbeitrag

- Der Sockelbeitrag entspricht 20 Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2. (gleichzeitig Ablehnung der Minderheit Piller Carrard zu Art 7ff, die auf Zusatzbeiträge verzichtet)

Begründung:

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt ein deutlich stärkeres Programm und damit einen höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist höher und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substanziell ausfallen und damit noch deutlich höher als vorschlagen.³ Die Stärkung des Sockelbeitrags darf aber nicht auf Kosten der Zusatzbeiträge gehen – diese sind wichtig, um auch Kantonen und Gemeinden einen Anreiz zu eigenem Engagement zu schaffen oder zu verhindern, dass sie ihr eigenes Engagement reduzieren.

Art. 9 Zusatzbeiträge

Der Artikel soll unverändert bleiben. Die Zusatzbeiträge sollen einen Sockelbeitrag von 20% Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2 ergänzen. Es muss verhindert werden, dass sich Kantone oder Gemeinden wegen den Bundesbeiträgen aus der Finanzierung zurückziehen. Genau das stellt Art. 9 sicher.

Art. 10 Überentschädigung

- Art. 10 Absatz 2 soll wie folgt umformuliert werden:
Eine Überentschädigung liegt dann vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt, als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.

Begründung:

³ BAK 2020 Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit" <https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

Absatz 2 ist unklar formuliert. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen. Hingegen soll es durchaus zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorstehen).

Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

— Minderheit Fivaz annehmen.

Begründung:

Der Begriff der besonderen Bedürfnisse ist leicht umfassender als derjenige der Behinderungen. Er umfasst zum Beispiel zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation. Falls der Antrag durchkommt, wäre für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch bei den vorderen Artikeln konsequent im Gesetz von besonderen Bedürfnissen gesprochen wird.

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus unserer Sicht noch zu wenig klar, auf welcher Ebene die festgesetzt werden. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend der Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden. Klare Benchmarks und eine Zielharmonie mit den SODK-/EDK-Empfehlungen sind unbedingt anzustreben.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1

— Art. 1 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

*Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~400~~ **400 Millionen Franken** bewilligt.*

Begründung:

Wir verweisen auf die einleitende Bemerkung. Für uns sind 40 Millionen Franken jährlich für die Programmvereinbarungen zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken jährlich.

Für Familie und Gesellschaft wäre es von sichtbarem Nutzen, wenn die genannten Überlegungen in die von Ihnen vorgelegte Verordnung einfließen. Für eine wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Barbara Fäh, Prof. Dr.
Rektorin



Christina Koch
Professorin Heilpädagogik der Frühen Kindheit
Leiterin Master Heilpädagogische Früherziehung

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 der WBK-N «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der WBK-N
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Juli 2022 ruft Kibesuisse auf, sich ebenfalls an der Vernehmlassung zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Dies um von anderen Institutionen Unterstützung zu bekommen. Um die Aussagen von Kibesuisse zu stärken, reicht die Kindertagesstätte Spielrückli ebenfalls eine Stellungnahme ein, in der sie die Anmerkungen von Kibesuisse unterstützt.

Kindertagesstätte Spielrückli Kantonsspital St. Gallen

Das Kantonsspital St.Gallen stellt als Zentrumsspital die spezialisierte überregionale Zentrumsversorgung für die ganze Ostschweiz sicher und bietet rund 6'000 Fachkräften attraktive Arbeitsbedingungen. Am Kantonsspital St.Gallen – als medizinischer Leistungserbringer auf universitärem Niveau – nehmen Forschung und Innovation eine zentrale Rolle ein. Es ist dem Kantonsspital St.Gallen ein Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal zu gewährleisten. Mit der hauseigenen Kindertagesstätte Spielrückli wird Mitarbeitenden eine professionelle Betreuungsmöglichkeit für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung gestellt. Während die Eltern arbeiten, werden die Kinder liebevoll und kompetent in der Kindertagesstätte Spielrückli betreut. Mit 58 Betreuungsplätzen ist das Spielrückli die grösste Kindertagesstätte der Region und weist eine Betriebsbewilligung des Amtes für Soziales aus. Wir schaffen einen Rahmen, in welchem die Kinder sichere Bindungen eingehen können, sich geborgen fühlen und durch die pädagogisch durchdachten Räume optimale Lernvoraussetzungen vorfinden. In der Kita Spielrückli arbeiten wir nach dem Tandemmodell. Die Subgruppen werden in drei Babygruppen und drei altersgemischten Gruppen aufgeteilt. In Anlehnung an die monatlich wechselnde Dienstplanung der Eltern werden die benötigten Betreuungstage und Betreuungszeiten mit hoher Planungsflexibilität während der Öffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr angeboten. Das Kantonsspital St.Gallen ist als betriebseigene Kita ohne öffentlich zugängliche Kita-Plätze nicht subventionsberechtigt und trägt den Defizitbeitrag zu den Tarifbeiträgen der Eltern. Als betriebseigene Kindertagesstätte bietet das Spielrückli den Eltern ausserordentliche Rahmenbedingungen, welche für Mitarbeitende im Spitalwesen unabdingbar sind (lange Öffnungszeiten, flexible Kinderanmeldung entsprechend den wechselnden Dienstplänen, keine Betriebsferien etc.). Dieses spezielle Angebot soll explizit jenen Berufsgruppen zu Gute kommen, welche es brauchen, weshalb keine öffentlichen Plätze angeboten werden.

Grundsätzliche Anmerkungen

Besonders hervorheben möchte die Kindertagesstätte Spielrückli die Wichtigkeit der **Qualitätsförderung** der Institutionen.

Nur wenn genügend qualifiziertes Fachpersonal vorhanden ist, die Betreuungsschlüssel angemessen und die Räumlichkeiten angepasst ausgestatten sind, gibt es überhaupt einen Ansatz von Chancengerechtigkeit. Um auch Kinder von sozial schwächeren Familien auffangen zu können reicht es nicht aus, Fachpersonen Betreuung EFZ, Lernende und Praktikanten-innen in der Kinderbetreuung zu haben. Es braucht dipl. Kindheitspädagoginnen HF die **auf anspruchsvolle Aufgaben in der professionellen Kinderbetreuung vorbereitet sind und ihr Team adäquat in diesen Situationen begleiten.**

HF Kindheitspädagoginnen werden auf Leitungs- und Führungsfunktionen sowie auf Aufgaben in der Elternarbeit und in der Konzept- und Qualitätsentwicklung in Kitas vorbereitet.

Momentan drehen leider viel zu viele junge Berufsleute gerade den Kindertagesstätten, nach einigen Berufsjahren den Rücken an und steigen aus dem Beruf aus. Die Austrittsquote bewegt sich mindestens auf dem gleichen Niveau des Pflegepersonals und kaum eine Fachfrau Betreuung kann in diesem Beruf das Pensionierungsalter erreichen. Der Alltag ist zu stressig, unter Stress kann nicht so gearbeitet werden, wie es pädagogisch richtig wäre, der Lohn ist zu niedrig usw. werden als Begründungen genannt. Die Kindertagesstätte Spielrückli ist davon überzeugt, wenn Gelder in die tertiäre Ausbildung, Weiterbildungen im Fachbereich und in die angemessene Entlohnung des Personals investiert wird, eine deutliche Qualitätssteigerung in der frühkindlichen Betreuung der Kindertagesstätten erreicht werden kann.

Des Weiteren sollen alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, finanziell unterstützt werden, um die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie zu ermöglichen und den Fachkräftemangel in vielen Professionen aufzufangen. Es ist weitgehend bekannt, dass dieses Potential den Arbeitsmarkt sehr



begünstigen würde.

Die Kindertagesstätte Spielrückli schliesst sich somit allen Änderungsvorschlägen für das Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern bei Kibesuisse an.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Titel; Art. 1 Abs. 2 Bst. a-c; Art. 2 Bst. a; Art. 3 Bst. a; Art. 4 Abs. 1; Art. 7 Abs. 3 und 4; Art. 8; Art. 9 Abs. 3; Art. 10 Abs. 2; Art. 13 Abs. 1 und Abs. 1 Bst. c; Art. 17 Abs. 1

Die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte für Kinder. Deshalb spricht kibesuisse stets von der familienergänzenden Bildung und Betreuung, da beide Bereiche miteinander verschränkt sind. Entsprechend beantragt kibesuisse folgende Anpassung im Titel und in allen anderen Stellen des Gesetzes:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Bildung und Betreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Abs. 1

Das UKibeG erstreckt sich auf die ganze Dauer der Volksschule. Entsprechend ist die Chancengerechtigkeit eine ständige Aufgabe und hört nicht auf, wenn das Kind vier Jahre alt wird – sie muss für alle Kinder gegeben sein. Die Chancengerechtigkeit kann besonders im Setting der non-formalen Bildung, sprich in schulergänzenden Tagesstrukturen, optimal gefördert werden.

Deshalb beantragt kibesuisse, Abs. 1 Bst. b wie folgt anzupassen:

Die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ sicherzustellen.

Von den beiden Zweckbestimmungen ist langfristig gesehen die Verbesserung der Chancengerechtigkeit definitiv die wichtigere. Im erläuternden Bericht heisst es dazu: «Die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt die Kinder in ihrer sozialen, emotionalen, kognitiven, körperlichen und psychischen Entwicklung, sofern das Betreuungsangebot qualitativ hochwertig ist.» Kibesuisse stimmt dieser Aussage hundertprozentig zu. Damit aber die Voraussetzung unter «sofern» erfüllt ist, braucht es Qualitätsentwicklung und substanzielle Investitionen.

Abs. 2

Die finanziellen Beiträge sind dann am wirksamsten eingesetzt, wenn der regionale Bedarf das primäre Kriterium zur Schliessung von Angebotslücken bildet. Kantonale und kommunale Vollzugsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen oder deren Verbände sollen bei der Beurteilung des Bedarfs beigezogen werden. Die genauen Eckpunkte können in der Verordnung geregelt werden.

Die Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist essenziell, damit der vorliegende Gesetzesentwurf überhaupt seine Wirkung entfalten kann. Deshalb lehnt kibesuisse den Minderheitsantrag Umbricht Pieren zur Streichung von Art. 1 Abs. 2 Bst. c entschieden ab.

Zusammenfassend beantragt kibesuisse, Art. 1 Abs. 2 Bst. a, c und d zu belassen und Bst. b wie folgt anzupassen:

b) Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Bildung und Betreuung nach dem Kriterium des regionalen Bedarfs;

Art. 2 Geltungsbereich

Bst. a

Kibesuisse unterstützt den vorgesehenen Geltungsbereich ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Den Geltungsbereich auf den Vorschulbereich zu beschränken, wie dies der Minderheitsantrag Umbricht Pieren fordert, würde der Zielsetzung der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung diametral widersprechen. Ohne den Schulbereich würde die Vereinbarkeit nur während der ersten vier Lebensjahre des Kindes verbessert, danach wären die Eltern wieder mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert.

Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 2 Bst. a wie folgt anzupassen:

a) die institutionelle familienergänzende Bildung und Betreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;

Art. 3 Begriffe

Auf der Grundlage der Erklärungen unter Art. 2 Bst. a lehnt kibesuisse den Minderheitsantrag Umbricht Pieren für Art. 3 Bst. a und b ab.

Bst. a

Angelehnt an die Bemerkungen unter Art. 4 beantragt kibesuisse, Art. 3 Bst. a wie folgt anzupassen:

a) familienergänzende Bildung und Betreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, um insbesondere die Chancengerechtigkeit für Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern.

Bst. b

Der Begriff «Krippen» unter Bst. b ist überholt und nicht mehr zeitgemäss. Stattdessen empfiehlt kibesuisse, ausschliesslich von «Kindertagesstätten» zu sprechen. «Tagesfamilienvereinen» ist als Begriff ebenfalls nicht korrekt, da er die institutionelle Betreuung einschränkt. Tagesfamilien können unter verschiedenen Rechtsformen organisiert sein, nicht bloss als Vereine. Deshalb spricht kibesuisse von «Tagesfamilienorganisationen».

Kibesuisse beantragt, Art. 3 Bst. b wie folgt anzupassen:

b) institutionelle Betreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (~~Krippen~~, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, schulergänzende Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilienorganisationen;

2. Abschnitt: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Bildung und Betreuung

Art. 4 Grundsätze

Die für den Abs. 1 und Abs. 2 formulierten Minderheitsanträge lehnt kibesuisse dezidiert ab. Subventionen sollen allen Kindern zugutekommen, unabhängig davon, ob ihre Eltern erwerbstätig oder in Ausbildung sind, dies darf keine Voraussetzung sein. Stattdessen sollten die Ziele aufgenommen werden, die in den Zweckbestimmungen des Gesetzes stehen: die Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Kinder und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Diese Überlegungen gelten im Übrigen auch für Art. 3 Bst. a (siehe dort).

Es ist auch müssig, den Kreis derjenigen Eltern einschränken zu wollen, die Anspruch auf den Bundesbeitrag hätten. Bislang gibt es keinerlei Hinweise, dass erwerbslose Eltern für ihre Kinder im Übermass die familienergänzende Bildung und Betreuung beanspruchen hätten. Mit grossem administrativem Aufwand wird hier versucht, etwas zu verhindern, was gar nicht oder bloss in geringem Masse eintreten wird. Der damit verbundene, bürokratische Apparat ist unnötig. Dies gilt umso mehr, als ein Besuch einer familienergänzenden Bildungs- und Betreuungseinrichtung bei guter pädagogischer Qualität mit Blick auf die Bildungsrendite und Chancengerechtigkeit für alle Kinder förderlich sein kann.

Unter Abs. 2 wird der Anspruch auf einen Bundesbeitrag für jedes Kind gesetzlich verankert, das institutionell betreut wird. Kibesuisse begrüsst diesen sogenannten Rechtsanspruch sehr, da er für Gleichbehandlung der Eltern sorgt und einer langjährigen Forderung des Verbandes entspricht.

Bei Abs. 3 ist kibesuisse absolut einverstanden mit der Formulierung im Gesetzesentwurf, diese soll beibehalten werden. Allerdings hat der Verband Mühe mit den Ausführungen im erläuternden Bericht: «Der Bundesbeitrag muss den Eltern zugutekommen und deren Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tatsächlich senken.» Wenn der Bundesbeitrag durch die Qualitätsentwicklung absorbiert wird, zum Beispiel wenn mehr und besser ausgebildetes Personal in den Einrichtungen arbeitet, dann werden vom jetzigen Ausgangspunkt aus gesehen die Kosten steigen. Die potenziellen Kosten werden dagegen effektiv gesenkt. Dieser Zusammenhang wird auch im erläuternden Bericht (vgl. S. 14) aufgezeigt, wenn davon die Rede ist, dass die Drittbetreuungskosten der Eltern trotz einer Subventionserhöhung nicht im-

mer per se gesenkt werden, sondern gleich hoch bleiben oder sogar steigen können. Das Ziel sollte deshalb eine kosteneffiziente Tarifgestaltung sein.

Zusammenfassend beantragt kibesuisse, Art. 4 Abs. 2 und 3 unverändert zu belassen und Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Bildung und Betreuung, um insbesondere

- a) Die Chancengerechtigkeit für Kinder zu verbessern;
- b) Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern.

Art. 5 Anspruchsberechtigte

Abs. 1

Wie bereits erwähnt begrüsst kibesuisse den mit dem Sockelbeitrag statuierten Rechtsanspruch. Gemäss Gesetzesentwurf sind die Personen anspruchsberechtigt, die die elterliche Sorge innehaben. In der Regel sind dies auch diejenigen Personen, welche die Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung übernehmen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen nicht die sorgeberechtigten Personen diese Kosten schulden. Deshalb soll sichergestellt werden, dass diejenigen Personen den Bundesbeitrag erhalten, die auch effektiv die Drittbetreuungskosten tragen.

Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 5 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Personen, welche die Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung tragen.

Art. 7 und 8 Bundesbeitrag und Sockelbeitrag

Wie bereits in der Gesamtbeurteilung erwähnt, ist es für kibesuisse unerheblich, welches System für die Finanzierung angewandt wird. Gleichwohl hat der Verband eine leichte Präferenz für den Bundesbeitrag, der sich aus Sockel- und Zusatzbeitrag zusammensetzt. Diese Lösung wird den unterschiedlichen Gegebenheiten im föderalistischen System der Schweiz am besten gerecht, selbst wenn die Umsetzung in der Praxis kompliziert sein dürfte. Der Verband stellt sich deshalb gegen die beiden Minderheitsanträge und unterstützt den Vorschlag der Kommission. Er spricht sich allerdings für einen Sockelbeitrag von 30 Prozent und für den im Gesetzesentwurf vorgesehenen, abgestuften Zusatzbeitrag aus, weil das Ziel der Qualitätsentwicklung nur mit mehr Investitionen erreicht werden kann. Dabei müssten die Investitionen in Tarifsenkung und Qualitätsentwicklung mindestens paritätisch erfolgen, nach dem Motto «Ein Franken für einen Franken».

Kibesuisse begrüsst, dass der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen höher ist, sofern die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung tragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Wege zu finden, die eine Benachteiligung derjenigen Kantone ausschliessen, die aktuell diese Mehrkosten übernehmen. Für die Thematik der Kinder mit besonderen Bedürfnissen verweist kibesuisse auf die Überlegungen unter Art. 13 Abs. 1.

Zusammenfassend beantragt kibesuisse deshalb, Art. 7 Abs. 1-3 unverändert zu belassen und Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 wie folgt anzupassen:

Art. 7 Abs. 4

Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen ist höher, wenn die Vollkosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung durch die besonderen Bedürfnisse des Kindes höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.

Art. 8

Der Sockelbeitrag entspricht 30 Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Artikel 7 Absatz 2.

Art. 9 Zusatzbeiträge

Die vorliegende Formulierung unter Abs. 3 ist zu eng definiert, denn die Abgrenzung der für die Subventionen anrechenbaren Kosten ist sehr schwierig. Im Prinzip müsste alles, was den Betrieb aufrechterhält, dort aufgenommen werden. Das betrifft die laufenden Kosten, die nicht einmalig, sondern dauerhaft ausgelöst werden. So hilft beispielsweise die Beteiligung an den Personalkosten nicht nur dazu, die Kosten

der Eltern zu senken. Sie trägt auch dazu bei, die Qualität auszubauen, wenn der höhere Lohn der Qualifizierung der Betreuungspersonen und damit auch der pädagogischen Qualität zugutekommt. Wichtig ist einfach, dass keine negativen Qualitätsanreize für die Kantone und Gemeinden entstehen. In der Verordnung müsste schliesslich unbedingt präzisiert werden, dass die Senkung der Kosten auch dann erreicht ist, wenn die Kosten für die Eltern trotz besserer pädagogischer Qualität nicht steigen oder nicht um die ganzen Kosten steigen.

Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 9 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

Dieser Jahresbeitrag umfasst die Subventionen, die vom Kanton, den Gemeinden und Arbeitgebern dauerhaft zur Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Bildung und Betreuung bezahlt werden.

Art. 11 Gewährung des Bundesbeitrags an die Anspruchsberechtigten

Die Kindertagesstätten stellen die Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung in der Regel monatlich in Rechnung. In schulergänzenden Tagesstrukturen sowie bei Tagesfamilien kommen jedoch auch andere Rechnungsperioden zur Anwendung. Kibesuisse ist ebenfalls der Ansicht, dass der Bundesbeitrag nicht verzögert gewährt werden sollte, das heisst, gegenüber dem Zeitpunkt, in dem die Kosten effektiv anfallen. Eine nachträgliche Rückerstattung entspricht nicht der angestrebten Zielsetzung der unmittelbaren Entlastung der Eltern. Es sollte den Betreuungseinrichtungen jedoch freistehen, in welchen Intervall sie Rechnung stellen. Wenn beispielsweise ein Kind nur selten und/oder unregelmässig institutionell betreut wird, kann ein abweichendes Rechnungsstellungsintervall sowohl für die Betreuungseinrichtung als auch für die Eltern von Vorteil sein.

Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 11 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Der Bundesbeitrag ist den Anspruchsberechtigten im gleichen Intervall wie die Rechnungsstellung zu gewähren.

3. Abschnitt: Programmvereinbarungen

Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte

Abs. 1

Kibesuisse unterstützt bei Bst. a grundsätzlich den Minderheitsantrag Fivaz, um die Definition auf «Kinder mit besonderen Bedürfnissen» zu erweitern. Letzterer umfasst beispielsweise zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation.

Gleichwohl ist es wichtig zu betonen, dass alle Kinder Anspruch auf eine aufmerksame und qualitätsorientierte Betreuung und Bildung haben. Konsequenterweise muss sich der ganze Absatz sowohl auf das Vorschul- als auch auf das Schulalter beziehen. Den Fokus einzig auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen wäre deshalb zu eng, die familienergänzende Bildung und Betreuung muss für alle förderlich sein. Denn gerade für die inklusive Betreuung gilt: Sie funktioniert nur dann zugunsten aller Beteiligten, wenn die Qualität stimmt.

Kibesuisse begrüsst ausdrücklich die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen zur Qualitätsförderung unter Bst. c. Der Verband hat hier drei Vorbehalte. Erstens müssen hier, wie in der Gesamtbeurteilung festgehalten, mehr als die geplanten 10 Millionen Franken für die Qualitätsentwicklung investiert werden. Davon abgeleitet soll es nicht bloss ein «Nice-to-have» sein, ob für die Qualität Geld ausgegeben wird. Es ist schlichtweg ein Muss für das Wohl der Kinder und angesichts des akuten Fachkräftemangels, sonst hat die Schweiz ein massives Problem. Zweitens reicht es nicht aus, die Qualität verbessern zu wollen. Der Hebel muss hier direkter sein und stärker wirken, sprich die Qualität muss verbessert werden. Drittens muss sich der Bund dauerhaft an der Senkung der Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung beteiligen, wie kibesuisse unter Art. 9 Abs. 3 ausgeführt hat.

Zusammenfassend beantragt kibesuisse, Art. 13 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Er unterstützt damit Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Zudem kann er Folgendes unterstützen:

- a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für alle Kinder, eingeschlossen Kinder mit besonderen Bedürfnissen, zur Schliessung von Angebotslücken;
- b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten.

Art. 15 Bemessung der Finanzhilfen an Kantone

Gemäss Art. 13 Abs. 4 können Finanzhilfen auch an Dritte ausgerichtet werden. Entsprechend müssten diese auch in Art. 15 als Destinatäre genannt werden.

Bemessung der Finanzhilfen an Kantone und Dritte

Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons und Dritter für die Massnahmen nach Artikel 13.

Art. 16 Verfahren

Abs. 1

Gemäss Art. 13 Abs. 4 können Finanzhilfen auch an Dritte ausgerichtet werden. Entsprechend müssten diese auch in Art. 16 Abs. 1 als Destinatäre genannt werden.

Den Kantonen und Dritten werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjährigen Programmvereinbarungen gewährt.

4. Abschnitt: Statistik, Verhältnis zum europäischen Recht, Evaluation

Art. 17 Statistik

Abs. 1

Kibesuisse unterstützt sehr den Aufbau einer nationalen Statistik für die familienergänzende Bildung und Betreuung sowie für die Politik der frühen Förderung von Kindern. Diese wird von verschiedenen Akteuren bereits seit Jahren eingefordert und ist auch vom Bundesrat in seinem Bericht zur Politik der Frühen Kindheit angekündigt worden. In Bezug auf die Erstellung und künftige Weiterentwicklung der Statistik regt kibesuisse an, nationale Verbände und Organisationen der Branche wie der Verband selber, aber auch Alliance Enfance etc. einzubeziehen.

Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 17 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Branchenverbänden harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Bildung und Betreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Titel

Die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte für Kinder. Deshalb spricht kibesuisse stets von der familienergänzenden Bildung und Betreuung, da beide Bereiche miteinander verschränkt sind. Entsprechend beantragt kibesuisse folgende Anpassung im Titel und in anderen Stellen des Beschlusses:

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Bildung und Betreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1 Abs. 1

Wie in der Gesamtbeurteilung erläutert, stellen die 40 Millionen Franken jährlich bzw. 160 Millionen Franken für die Dauer von 4 Jahren einen Bruchteil der Kosten dar, die für die dringend notwendige Qualitätsentwicklung zu veranschlagen sind. Zur Erinnerung: Allein für die Kindertagesstätten in der Deutschschweiz muss man mit notwendigen Investitionen in Höhe von einer Milliarde Franken pro Jahr rechnen. In diesem Zusammenhang ist es irritierend, wenn im erläuternden Bericht einzig die Auswirkungen eines quantitativen Ausbaus aufgenommen werden (vgl. S. 58f.), welche die Studie von BAK Economics «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit» aus dem Jahr 2020

ergeben hat. Die dort vorgeschlagenen Massnahmen zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Betreuung könnten den positiven BIP-Effekt gar verdoppeln (vgl. S. 7). Es ist also verfehlt, diese Investition nicht konsequent zu tätigen.

Hinzu kommt, dass Aufwand und Ertrag für die Kantone und Dritte bei dieser Finanzsumme kaum im Verhältnis stehen und damit die Gefahr besteht, dass nur einzelne Kantone eine Programmvereinbarung werden eingehen wollen. Gemäss dem Motto «Ein Franken für einen Franken» sollten die Programmvereinbarungen deshalb mit denselben Mitteln ausgestattet werden, wie für die Elternbeitragssenkungen zu erwarten sind, also ungefähr 500 Millionen Franken jährlich. Noch besser wäre es natürlich, diesen Franken für einen Franken gleich wie beim Sockel- und Zusatzbeitrag als dauernde Finanzierung vorzusehen.

Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 1 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Bildung und Betreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 2 Milliarden Franken bewilligt.

Die Kindertagesstätte schliesst sich hiermit den Anliegen und Argumenten von Kibesuisse an, dankt Ihnen für die Berücksichtigung und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Birgit Contreras-Molinero, Leiterin HR Bildung / Kita
Cinzia Müller, Leiterin Kindertagesstätte Spielrückli, Mitglied der Kitakommission
Carina Pfister, Stv. Leiterin & Bildungsverantwortliche

Von: Heggli Esther
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 09:02
An: _BSV-Familienfragen <familienfragen@bsv.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassungsantwort Pa.Iv.21.403

Sehr geehrter Herr Fivaz

Gerne sende ich Ihnen meine Vernehmlassungsantwort zu.

Freundliche Grüsse

Esther Heggli
Zweigstellenleitung, Heilpädagogische Früherziehung



Telefon 061 831 44 30
Mobile 079 886 30 41
e.heggli@stiftungnetz.ch
www.stiftungnetz.ch

Diese E-Mail ist vertraulich und einzig für den Empfänger bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns umgehend zu informieren und die Mitteilung zu löschen. Vielen Dank!



z.H. Fabien Fivaz, Kommissionspräsident
familienfragen@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort Pa. Iv. 21.403

Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung).

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung: Den Eltern wird zusätzliche Erwerbstätigkeit ermöglicht. Für die Kinder verbessert sich ihr Bildungsniveau. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Beitrag für eine chancengleiche Entwicklung. Die Gesamtwirtschaft profitiert mit einer kontinuierlich höheren Dynamik des BIP. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deshalb deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Der Bund leistet heute eine befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung war initial wertvoll, eignet sich aber nicht als dauerhafte Lösung. Es fehlt an Rechtssicherheit für Eltern, Betriebe und Kantone. Dazu kommt, dass das heutige System mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und dem föderalistischen System der Schweiz nicht gerecht wird.

Wir unterstützen die Pa. Iv. 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) mit den beiden Kernzielen der Vorlage deshalb ausdrücklich:

1. Alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, sollen finanziell unterstützt werden.
2. Die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern soll weiterentwickelt werden.

Wir fordern aber insbesondere eine Erhöhung des Sockelbeitrags des Bundes: Es braucht zusätzliche Investitionen, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Das gilt generell, im Besonderen aber für Kinder mit Behinderung. Wir beantragen einen Sockelbeitrag von **20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten** eines familienergänzenden Betreuungsplatzes durch den Bund. **Der Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden muss ebenfalls in der Vorlage bleiben**, dieser schafft wichtige Anreize für weitere Investitionen in die Vereinbarkeit.

Weiter sind 40 Millionen Franken für die Programmvereinbarungen deutlich zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken.

Wir begrüßen es, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen legen will. Hier braucht die Vorlage aber Präzisierungen: Einerseits damit alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und andererseits damit für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren.

Das juristische Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Pascal Mahon (Professor für Staatsrecht, Universität Neuenburg) zeigt schliesslich klar auf, dass der Bund über die nötige Verfassungsgrundlage und entsprechende Möglichkeiten verfügt, um bei der frühen Förderung und der Kinderbetreuungsstrukturen eine aktive Rolle zu übernehmen.¹ **Die vorliegende Gesetzgebung ist ohne Verfassungsänderung umsetzbar.**

Unsere Positionen / Anpassungsvorschläge im Detail:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1 Zweck

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Qualität muss als wichtiges Kriterium in der Vorlage bleiben. Auch eine Studie von BAK Economics² prognostiziert substantielle volkswirtschaftliche Effekte bei Massnahmen zur Qualitätsverbesserung. Zudem ist Qualität auch wichtig, um dem Fachkräftemangel im Bereich zu begegnen, da ein Teil des Personals auch aus dem Grund mangelnder Qualität aus dem Beruf aussteigt.

Art. 2 Geltungsbereich

— Absatz 2 (neu): 5 Jahre nach Inkrafttreten ist von den Kantonen für eine weitere Ausrichtung der Beiträge der Nachweis vorzulegen, dass alle Kinder derselben Wohngemeinde dieselben Zugangschancen in der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

Begründung:

Der erläuternde Bericht hält zurecht fest, dass Kindern mit Behinderungen vielerorts kein oder kein adäquates Angebot zur Verfügung steht. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, ist es nicht haltbar, dass der Bund auf längere Frist das Betreuungssystem von Kantonen subventioniert, welche für Kinder ohne Behinderungen eine gute Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Auf Basis der erwähnten Konventionen und von Art. 8 BV (in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1) besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit Sicherheit würde der Bund einen Kanton auch nicht subventionieren, wenn er Kinder aufgrund der Hautfarbe oder des Geschlechts aus der familienergänzenden Betreuung ausschliessen würde. Der hier vorgeschlagene Weg mit einer Übergangsfrist, welche es allen Kantonen ermöglicht, nicht-diskriminierende Betreuungsstrukturen und Tarifsysteme aufzubauen, überlässt es

¹ https://ready.swiss/content/news/20210214-neues-gutachten-zeigt-bundeskompetenzen-in-der-fruehen-foerderung-auf/fr_versiondefinitive_avis_jacobsfoundation_18janvier2021.pdf

² BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf

vollständig den Kantonen, ob sie Kinder mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten ins familienergänzende Betreuungssystem bieten wollen - sie erhalten dafür aber einen Anreiz, indem die Weiterführung der Subventionen nach diesem Gesetz an eine entsprechende Bedingung geknüpft wird. Weiter bieten die Programmvereinbarungen eine Möglichkeit, die Kantone beim Aufbau entsprechender Strukturen zu unterstützen und das Ziel gleicher Zugangschancen somit innert der Übergangsfrist zu erreichen. Die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, in den Programmvereinbarungen ein strategisches Ziel zur Verbesserung der Situation von Kindern mit Behinderungen festzulegen, ist zu begrüßen, genügt aber nicht. Denn ohne eine zusätzliche Bedingung nach einer Übergangsfrist wäre trotzdem die Situation vorstellbar, dass Bundesbeiträge nach Art. 7 bis Art. 9 in Kantone fliessen, die Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Der vorgesehene Nachweis bedeutet nicht, dass jedes Kind mit einer Behinderung damit einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hätte. Vielmehr wird nach einer Übergangsfrist die Bundessubvention an einen Kanton an die Bedingung geknüpft, dass alle Kinder gleich behandelt werden. Gleiche Zugangschancen bedeuten, dass alle Kinder am gleichen Wohnort (und bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern) die gleichen Chancen auf einen Betreuungsplatz zum gleichen Tarif erhalten. So sind beispielsweise Wartelisten in einer Gemeinde weiterhin möglich. Wichtig ist dann, dass alle Kinder auf dieselbe Warteliste gehören, d.h. Kinder sollten unabhängig von einer Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale am gleichen Wohnort gleich lange auf einen Platz warten.

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 3 Begriffe

— Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 4 Grundsätze

— Art. 4 Absatz 1 Ablehnung der Minderheiten Umbricht Pieren und De Montmollin zur Erwerbstätigkeit

Begründung:

Für einen schlanken Vollzug ist darauf zu achten, dass der Bund von den Kantonen nicht mehr Informationen einfordern muss als notwendig.

Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches ein zentrales Element dieser Vorlage ist.

Zu beachten ist auch, dass es neben Erwerbsarbeit und Ausbildung noch weitere wichtige Gründe geben kann. So kann ein Kitabesuch auch aus Gründen der Förderung, des Kindeswohls oder – gerade bei Kindern mit Behinderungen – auch für die Entlastung wichtig sein (z.B. dann, wenn Eltern Nächte in der Pflege des eigenen Kindes übernehmen).

— Art. 4 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die Notwendigkeit von Bundesbeträgen besteht auch im Schulalter.

Art. 7 Bundesbeitrag

— Allgemeine Bemerkungen: Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag unterstützen wir explizit. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich

ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.

— Art. 7 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Kutter

Begründung:

Es ist wichtig, dass alle Eltern anteilmässig gleich unterstützt werden. Entsprechend sollen die durchschnittlichen Kosten einen familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht als Durchschnittswert der ganzen Schweiz ausschlaggebend sein.

Art. 7 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen **durch die Behinderung tatsächlich höhere Kosten entstehen und diese Kosten von der öffentlichen Hand finanziert werden (Kantone, Gemeinden)**. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Begründung:

Da gerade bei Kindern mit schwereren Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten alleine tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist aber – möglicherweise ungewollt – unglücklich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen und setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden. Falls die von uns vorgeschlagene Formulierung nicht mehrheitsfähig sein sollte, braucht es im Minimum eine neutrale Formulierung: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen **tatsächliche Mehrkosten anfallen**. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Art. 8. Sockelbeitrag

- Der Sockelbeitrag entspricht 20 Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2. (gleichzeitig Ablehnung der Minderheit Piller Carrard zu Art 7ff, die auf Zusatzbeiträge verzichtet)

Begründung:

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt ein deutlich stärkeres Programm und damit einen höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist höher und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substanziell ausfallen und damit noch deutlich höher als vorschlagen.³ Die Stärkung des Sockelbeitrags darf aber nicht auf Kosten der Zusatzbeiträge gehen – diese sind wichtig, um auch Kantonen und Gemeinden einen Anreiz zu eigenem Engagement zu schaffen oder zu verhindern, dass sie ihr eigenes Engagement reduzieren.

Art. 9 Zusatzbeiträge

Der Artikel soll unverändert bleiben. Die Zusatzbeiträge sollen einen Sockelbeitrag von 20% Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2 ergänzen. Es muss verhindert werden, dass sich Kantone oder Gemeinden wegen den Bundesbeiträgen aus der Finanzierung zurückziehen. Genau das stellt Art. 9 sicher.

Art. 10 Überentschädigung

³ BAK 2020 Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit" <https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

— Art. 10 Absatz 2 soll wie folgt umformuliert werden:

Eine Übererschädigung liegt dann vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt, als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.

Begründung:

Absatz 2 ist unklar formuliert. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen. Hingegen soll es durchaus zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorstehen).

Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

— Minderheit Fivaz annehmen.

Begründung:

Der Begriff der besonderen Bedürfnisse ist leicht umfassender als derjenige der Behinderungen. Er umfasst zum Beispiel zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation. Falls der Antrag durchkommt, wäre für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch bei den vorderen Artikeln konsequent im Gesetz von besonderen Bedürfnissen gesprochen wird.

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus unserer Sicht noch zu wenig klar, auf welcher Ebene die festgesetzt werden. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend der Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden. Klare Benchmarks und eine Zielharmonie mit den SODK-/EDK-Empfehlungen sind unbedingt anzustreben.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1

— Art. 1 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

*Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens **160 400 Millionen Franken** bewilligt.*

Begründung:

Wir verweisen auf die einleitende Bemerkung. Für uns sind 40 Millionen Franken jährlich für die Programmvereinbarungen zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken jährlich.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Esther Heggli

Zweigstellenleitung Rheinfelden